OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000280/2/FP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. M.F., p.A. E. I. GmbH, X, T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Februar 2018, GZ: SanRB96-113-2017, wegen einer Übertretung der LMIV,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ebenso wie die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. Februar 2018, GZ: SanRB96-113-2017, warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf), als Geschäftsführer der „E. I. GmbH“ vor, die Firma habe „als Erzeuger des Produkts ‚H. original bayerischer Hausmachersenf süß‘ [...] dieses am 31.10.2016 an die Firma X GmbH in H., X ausgegeben [...] und das Produkt dadurch in Verkehrs gebracht [...] obwohl das gegenständliche Produkt Mängel bei der Kennzeichnung aufgewiesen“ und somit „nicht den Verordnungen gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz“ entsprochen habe. „Die Nährwertdeklaration nach Artikel 9 Abs 1 Buchstabe l“ sei mangelhaft. Nach Artikel 34 Abs 2 seien die Angaben gemäß Artikel 30 Abs 1 und 2, sofern genügend Platz vorhanden sei, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stünden. Das Behältnis weise keinen Platzmangel auf. Die deklarierte Nährwertdeklaration mit hintereinander angeführten Angaben sei daher nicht zulässig. Die Nährwertdeklaration sei in Tabellenform darzustellen.

Im Rahmen der Nennung der anzuwendenden Rechtsvorschriften legte die belangte Behörde schließlich offen, dass sie Art. 9 Abs 1 lit. l LMIV als verletzt erachte.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 13. Februar 2018 Beschwerde in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass die E. I. GmbH nichts mit dem Produkt zu tun habe und keine Waren in Verkehr setze, weiters kein Warenlager betreibe.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. März 2018 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf in der Strafverfügung vom 8. August 2017, der Aufforderung zu Rechtfertigung vom 18. August 2017, sowie dem angefochtenen Straferkenntnis folgenden Vorwurf gemacht:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma „E. I. GmbH, in T., X verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die Firma als Erzeuger des Produkts „H. original bayerischer Hausmachersenf süß“ (Charge/Los: 26.10.2017,

Mindesthaltbarkeitsdatum: 26.10.2017) dieses am 31.10.2016 an die Firma X GmbH in H., X ausgegeben hat und das Produkt dadurch in Verkehr gebracht wurde obwohl das gegenständliche Produkt Mängel bei der Kennzeichnung aufgewiesen hat und somit nicht den Verordnungen gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz entspricht.

Die Nährwertdeklaration nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe l ist mangelhaft.

Nach Artikel 34 Abs. 2 sind die Angaben gemäß Artikel 30 Abs. 1 und 2, sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. Das Behältnis weist keinen Platzmangel auf. Die deklarierte Nährwertdeklaration mit hintereinander angeführten Angaben ist daher nicht zulässig. Die Nährwertdeklaration ist in Tabellenform darzustellen.[...]“
[Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis]

Das gegenständliche Lebensmittel „H. original bayerischer Hausmachersenf süß“ trägt auf dem Produktetikett folgende Angabe:

„Hergestellt in Bayern (D) für:
P. in Bavaria per:
E. A. GmbH,
X,
T., x“

Es handelt sich dabei um Senf, welcher in einem Glas mit Schraubverschluss vorverpackt angeboten wird. [Amtliches Untersuchungszeugnis AGES vom 22. Dezember 2016, Auftragsnummer x, Produktfoto]

Der Bf war im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der „E. I. GmbH“, X, T.
Der Bf war im Tatzeitpunkt zudem Geschäftsführer der „E. A. GmbH“, X, T.
[Firmenbuch]

II.3. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Bestimmungen der EU-Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV (Hervorhebungen im Text nicht im Original):

VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Oktober 2011
betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments

und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission
(ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

Geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 1155/2013 der Kommission vom 21. August 2013 (ABl. L 306, Seite 7, v 16.11.2013), Verordnung (EU) Nr. 78/2014 der Kommission vom 22.November 2013 (ABl. L 27, Seite 7, v 30.01.2014), Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 des Europäischen. Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 (ABl. L 327, Seite 1, v 11.12.2015)

Berichtigt durch: ABl. L 331 v 18.11.2014, Seite 41, ABl. L 050 v 21.02.2015, Seite 48 und ABl. L 266 v 30.09.2016, Seite 7

KAPITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus [...]

(2) Diese Verordnung legt allgemeine Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für die Information über Lebensmittel und insbesondere für die Kennzeichnung von Lebensmitteln fest. [...]

(3) Diese Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmitteln, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind.
[...]

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) die Begriffsbestimmungen für „Lebensmittel“, „Lebensmittelrecht“, „Lebensmittelunternehmen“, „Lebensmittelunternehmer“, „Einzelhandel“, „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ in Artikel 2 und Artikel 3 Absätze 1, 2, 3, 7, 8 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;

[...]

(2) Ferner bezeichnet der Ausdruck

a) „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird;

b) „Lebensmittelinformationsrecht“ die Unionsvorschriften auf dem Gebiet der Information über Lebensmittel, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften, einschließlich Vorschriften allgemeiner Art, die unter bestimmten Umständen für alle Lebensmittel oder für bestimmte Klassen von Lebensmittel gelten, sowie Vorschriften, die nur für bestimmte Lebensmittel gelten;

c) „verpflichtende Informationen über Lebensmittel“ diejenigen Angaben, die dem Endverbraucher aufgrund von Unionsvorschriften bereitgestellt werden müssen;

d) „Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung“ Einrichtungen jeder Art (darunter auch Fahrzeuge oder fest installierte oder mobile Stände) wie Restaurants, Kantinen, Schulen, Krankenhäuser oder Catering-Unternehmen, in denen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Lebensmittel für den unmittelbaren Verzehr durch den Endverbraucher zubereitet werden;

e) „vorverpacktes Lebensmittel“ jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;

[...]

j) „Kennzeichnung“ alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen;

[...]

KAPITEL III
ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE INFORMATION ÜBER LEBENSMITTEL UND PFLICHTEN DER LEBENSMITTELUNTERNEHMER

Artikel 6
Grundlegende Anforderung

Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen.

[...]

Artikel 8
Verantwortlichkeiten

(1) Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

(2) Der für die Information über das Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß dem anwendbaren Lebensmittelinformationsrecht und den Anforderungen der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel.

[...]
(6) Die Lebensmittelunternehmer stellen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass Informationen über nicht vorverpackte Lebensmittel, die für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, an den Lebensmittelunternehmer übermittelt werden, der die Lebensmittel erhält, damit erforderlichenfalls verpflichtende Informationen über das Lebensmittel an den Endverbraucher weitergegeben werden können.

(7) In folgenden Fällen stellen die Lebensmittelunternehmer in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen sicher, dass die nach den Artikeln 9 und 10 verlangten verpflichtenden Angaben auf der Vorverpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett oder aber auf den Handelspapieren, die sich auf das Lebensmittel beziehen, erscheinen, sofern gewährleistet werden kann, dass diese Papiere entweder dem Lebensmittel, auf das sie sich beziehen, beiliegen oder aber vor oder gleichzeitig mit der Lieferung versendet wurden:
a) wenn vorverpackte Lebensmittel für den Endverbraucher bestimmt sind, aber auf einer dem Verkauf an den Endverbraucher vorangehenden Stufe vermarktet werden, sofern auf dieser Stufe nicht der Verkauf an einen Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung erfolgt;
b) wenn vorverpackte Lebensmittel für die Abgabe an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, um dort zubereitet, verarbeitet, aufgeteilt oder geschnitten zu werden.
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 stellen Lebensmittelunternehmer sicher, dass die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, f, g und h genannten Angaben auch auf der Außenverpackung erscheinen, in der die vorverpackten Lebensmittel vermarktet werden.

[...]

KAPITEL IV
VERPFLICHTENDE INFORMATIONEN ÜBER LEBENSMITTEL

ABSCHNITT 1

Inhalt und Darstellungsform

Artikel 9
Verzeichnis der verpflichtenden Angaben

(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

a) die Bezeichnung des Lebensmittels;

b) das Verzeichnis der Zutaten;

c) alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anhang II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und — gegebenenfalls in veränderter Form — im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen;

d) die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;

e) die Nettofüllmenge des Lebensmittels;

f) das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;

g) gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;

h) der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers nach Artikel 8 Absatz 1;

i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist;

j) eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden;

k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;

l) eine Nährwertdeklaration.

[...]

Artikel 12
Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen über Lebensmittel

(1) Die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel müssen gemäß dieser Verordnung bei allen Lebensmitteln verfügbar und leicht zugänglich sein.

(2) Bei vorverpackten Lebensmitteln sind die verpflichtenden Informationen über Lebensmittel direkt auf der Verpackung oder auf einem an dieser befestigten Etikett anzubringen.
[...]

(5) Im Fall von nicht vorverpackten Lebensmitteln gelten die Bestimmungen des Artikels 44.

Artikel 13
Darstellungsform der verpflichtenden Angaben

(1) Unbeschadet der gemäß Artikel 44 Absatz 2 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften sind verpflichtende Informationen über Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Sie dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt werden, und der Blick darf nicht davon abgelenkt werden.

(2) Unbeschadet spezieller Unionsvorschriften, die auf bestimmte Lebensmittel anwendbar sind, sind die verpflichtenden Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1, wenn sie auf der Packung oder dem daran befestigten Etikett gemacht werden, auf die Verpackung oder das Etikett in einer Schriftgröße mit einer x-Höhe gemäß Anhang IV von mindestens 1,2 mm so aufzudrucken, dass eine gute Lesbarkeit sichergestellt ist.

(3) Bei Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 80 cm^2 beträgt, beträgt die x-Höhe der Schriftgröße gemäß Absatz 2 mindestens 0,9 mm.

(4) Damit die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, legt die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 Vorschriften zur Lesbarkeit fest.
Zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zweck kann die Kommission außerdem durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die Anforderungen des Absatzes 5 dieses Artikels auf weitere verpflichtende Angaben für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln ausdehnen.

(5) Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, e und k aufgeführten Angaben müssen im selben Sichtfeld erscheinen.

(6) Absatz 5 dieses Artikels gilt nicht in den in Artikel 16 Absätze 1 und 2 aufgeführten Fällen.

Artikel 30

Inhalt

(1) Die verpflichtende Nährwertdeklaration enthält folgende Angaben:

a) Brennwert und

b) die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz.

Gegebenenfalls kann in unmittelbarer Nähe zur Nährwertdeklaration eine Angabe erscheinen, wonach der Salzgehalt ausschließlich auf die Anwesenheit natürlich vorkommenden Natriums zurückzuführen ist.

(2) Der Inhalt der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1 kann durch die Angabe der Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe ergänzt werden:

a) einfach ungesättigte Fettsäuren,

b) mehrfach ungesättigte Fettsäuren,

c) mehrwertige Alkohole,

d) Stärke,

e) Ballaststoffe;

f) jegliche in Anhang XIII Teil A Nummer 1 aufgeführten und gemäß den in Anhang XIII Teil A Nummer 2 angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

(3) Enthält die Kennzeichnung eines vorverpackten Lebensmittels die verpflichtende Nährwertdeklaration gemäß Absatz 1, so können die folgenden Angaben darauf wiederholt werden:

a) der Brennwert oder

b) der Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz.

(4) Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der Erzeugnisse gemäß Artikel 16 Absatz 4 eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf den Brennwert beschränken.

(5) Unbeschadet des Artikels 44 und abweichend von Artikel 36 Absatz 1 darf sich für den Fall, dass die Kennzeichnung der in Artikel 44 Absatz 1 genannten Erzeugnisse eine Nährwertdeklaration enthält, der Inhalt der Deklaration lediglich auf

a) den Brennwert oder

b) den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz beschränken.

(6) Um der Bedeutung der in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Angaben für die Information der Verbraucher Rechnung zu tragen, kann die Kommission durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 51 die in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels enthaltenen Listen durch Hinzufügung oder Streichung bestimmter Angaben ändern.

(7) Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen legt die Kommission bis zum 13. Dezember 2014 einen Bericht über Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln und in der generellen Ernährung der Bevölkerung der Union vor. Mit diesem Bericht sollen die Auswirkungen geeigneter Mittel bewertet werden, die den Verbrauchern die Möglichkeit an die Hand geben könnten, sich für gesündere Lebensmittel und für eine gesündere generelle Ernährung zu entscheiden,

oder mit denen ein größeres Angebot an gesünderen Lebensmitteln für die Verbraucher gefördert werden kann; dazu gehört auch die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über Trans-Fettsäuren oder die Beschränkung ihrer Verwendung. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag bei.

Artikel 34

Darstellungsform

(1) Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 müssen im selben Sichtfeld erscheinen. Sie müssen als Ganzes in einem übersichtlichen Format und gegebenenfalls in der in Anhang XV vorgegebenen Reihenfolge erscheinen.

(2) Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 sind, sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

(3) Die Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 3 müssen wie folgt dargestellt werden:
a) im Hauptsichtfeld und
b) unter Verwendung einer Schriftgröße im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2.
Die Angaben gemäß Artikel 30 Absatz 3 können in anderer Form als der Form gemäß Absatz 2 dieses Artikels erscheinen.

(4) Die Angaben gemäß Artikel 30 Absätze 4 und 5 können in anderer Form als der Form gemäß Absatz 2 dieses Artikels erscheinen.

(5) Sind der Brennwert oder die Nährstoffmenge(n) in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so können die Angaben dazu durch eine Angabe wie „Enthält geringfügige Mengen von …“ ersetzt werden, die in unmittelbarer Nähe zu einer etwaigen Nährwertdeklaration stehen muss.
Um die einheitliche Durchführung dieses Absatzes sicherzustellen, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zum Brennwert und zu den Mengen an Nährstoffen gemäß Artikel 30 Absätze 1 bis 5, die als vernachlässigbar gelten können, erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) Um eine einheitliche Anwendung der Darstellungsweise der Nährwertdeklaration in den in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Formen sicherzustellen, kann die Kommission hierzu Durchführungsrechtsakte erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 44

Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel Endverbrauchern oder Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung ohne Vorverpackung zum Verkauf angeboten oder auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt, so
a) sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtend;

b) sind die Angaben gemäß den Artikeln 9 und 10 nicht verpflichtend, es sei denn, die Mitgliedstaaten erlassen nationale Vorschriften, nach denen einige oder alle dieser Angaben oder Teile dieser Angaben verpflichtend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise und gegebenenfalls in welcher Form der Angabe und Darstellung die Angaben oder die Teile der Angaben gemäß Absatz 1 bereitzustellen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 unverzüglich mit.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2. Verantwortlichkeit nach der LMIV:

III.2.1. Gemäß Art 8 Abs 1 LMIV ist der Lebensmittelunternehmer für die Information über ein Lebensmittel verantwortlich, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, wenn dieser Unternehmer aber nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeuer, der das Lebensmittel in die Union einführt. Der nach Absatz 1 für die Information über ein Lebensmittel verantwortliche Lebensmittelunternehmer gewährleistet gemäß Art 8 Abs 2 LMIV das Vorhandensein und die Richtigkeit der Informationen über das Lebensmittel. Immer geht es nur um Informationen zu einem Lebensmittel, die dem Endverbraucher zur Verfügung gestellt werden. Dabei umfasst Art 8 Abs 2 LMIV neben den Vorschriften der LMIV auch andere gemeinschaftsrechtliche Informationsregelungen und bezieht weiter ausdrücklich auch einschlägige einzelstaatlichen Rechtsvorschriften (zu deren Rahmenbedingungen näher Art 38 ff LMIV) ein.

Damit werden die Verantwortlichkeiten auch hinsichtlich dieser einzelstaatlichen Rechtsvorschriften harmonisiert. Gemäß Art 38 Abs 1 LMIV bedeutet dies, dass hinsichtlich der speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen, noch aufrechterhalten werden dürfen, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig (vgl dazu den Erwägungsgrund 49). Als vollharmonisierte Bereiche sind die Vorschriften über die Pflichtkennzeichnung (Art 9 ff LMIV), über die Lauterkeit der Informationspraxis (Art 7 LMIV) und über die Verantwortlichkeiten der Lebensmittelunternehmer (Art 8 LMIV) anzusehen. Der Grundsatz der Unzulässigkeit nationaler Regelungen in speziell harmonisierten Bereichen der LMIV kann nur durch ausdrücklich geregelte Ausnahmen im Unionsrecht durchbrochen werden (vgl zum Ganzen Meisterernst in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Bd II, C 113, Art 38 Rz 4 ff). Dies ist bei der Regelung der Verantwortlichkeiten nach Art 8 LMIV nicht der Fall. Deshalb ist es mit der LMIV unvereinbar, den Kreis der Verantwortlichen durch einzelstaatliche Regelungen über Art 8 LMIV hinaus zu erweitern (vgl Voit/Grube, LMIV-Kommentar^2 Art 8 Rz 29).

Nach Art 9 Abs 1 lit h) LMIV ist die Angabe des Namens oder der Firma des Lebensmittelunternehmers nach Art 8 Abs 1 LMIV eine Pflichtinformation über vorverpackte Lebensmittel.

Der Begriff der Vermarktung stellt darauf ab, unter wessen Namen ein Lebensmittel auf dem Endverbrauchermarkt angeboten wird. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Lebensmittelunternehmer es dort anbietet (Einzelheiten zum Begriff Vermarkter bei Meisterernst in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Bd II, C 113, Art 8 Rz 24 ff). Der Begriff der Vermarktung knüpft nicht an das Inverkehrbringen iSd Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 an, das auf verschiedenen Handelsstufen möglich ist. Die informationsrechtliche Verantwortung wird von der Rechtsbeziehung zwischen Verbraucher und Letztverkäufer getrennt (vgl Voit/Grube, LMIV-Kommentar^2 Art 8 Rz 12 ff). Aus der in diesem Kommentar dargestellten Entstehungsgeschichte zum Art 8 LMIV ergibt sich, dass man die Händlerverantwortung reduzieren und auf den kontrollierten Einflussbereich der Handelsunternehmer einschränken wollte.
(LVwG Oö. 13. August 2018, LVwG-000227)

Die belangte Behörde wirft dem Bf in ihrem Spruch vor, dafür verantwortlich zu sein, dass eine E. I. GmbH das Produkt als Erzeuger in seiner mangelhaften Form in Verkehr gebracht habe. Die genannte Bestimmung knüpft nicht daran an, wer Erzeuger, also Hersteller des jeweiligen Produkts ist.

Der Erzeuger haftet nach der LMIV nicht.

Vorliegend wird, wie sich aus dem Produktetikett ergibt, der gegenständliche Senf unter der Firma der E. A. GmbH vermarktet. Nach dem Etikett lässt sie das Produkt bei einem in Bayern ansässigen nicht genannten Hersteller (= Erzeuger) produzieren. Vermarkterin und Primärverantwortliche iSd Art 8 Abs 1 LMIV ist sohin die E. A. GmbH, nicht die E. I. GmbH. Erstere wäre im Fall des Vorliegens eines Verstoßes gegen Kennzeichnungsbestimmungen der LMIV geeigneter Adressat gewesen (Näheres dazu unten).

Die E. I. GmbH kann also Adressat des Straferkenntnisses nicht in Betracht kommen, weil das Produkt nicht unter ihrem Namen vermarktet wird. Sie ist - für das Verfahren ohnehin nicht von Relevanz - auch nicht Erzeuger. Sie hat mit der Sache schlicht nichts zu tun.
Vielmehr handelt es sich bei der E. I. GmbH nach dem Firmenbuchauszug der E. A. GmbH um deren Gesellschafterin, also eine Holding-Gesellschaft. Eine gesellschaftsrechtliche Konzernhaftung ist dem Lebensmittelrecht fremd.

III.2.2. Dies hat der Bf erkannt und sein Vorbringen in der Beschwerde auf diesen Umstand aufgebaut. Die Argumentation greift aber insofern zu kurz, als der

Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausspricht, dass der „Austausch“ der juristischen Person für die nach § 9 VStG eine Verantwortlichkeit besteht, grundsätzlich zulässig ist (VwGH 14. Oktober 2016, Ra 2016/09/0093). Wäre der Vorwurf der belangten Behörde also sonst korrekt (z.B. Vorwurf als Vermarkter gehandelt zu haben) und hätte sie sich nur im Unternehmen „vergriffen“ wäre das Verwaltungsgericht berechtigt und verpflichtet, den Vorwurf durch Ersetzen der E. I. GmbH durch die E. A. GmbH, die nach dem Akteninhalt zweifelsfrei Vermarkter ist, zu korrigieren. Zumal die belangte Behörde dem Bf aber auch sonst keinen gesetzgemäßen Vorwurf macht, entfällt eine diesbezügliche Korrektur.

III.3. Sanktionierung

III.3.1. ... durch Blankettstrafnormen

Gemäß § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 37/2018) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen des LMSVG zu vollziehen. In Teil 1 Z 39 der Anlage wird die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden kurz: LMIV) genannt.

III.3.2. Zur Problematik von generellen Blankettstrafnormen

Es handelt sich bei § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG um eine ganz allgemeine Blankettstrafnorm, die der Ausfüllung durch die verwiesenen Rechtsakte der EU oder durch die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bedarf. Das pauschal als Zuwiderhandeln gegen die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel bezeichnete strafbare Verhalten bedeutet eine vollständige Verweisung auf diese Ausfüllungsnorm, durch die das strafbare Verhalten erst einen bestimmten Inhalt erhalten soll. Deshalb müssen dem Zuwiderhandeln gegen die EU-Verordnung entsprechende Tatbilder aus einzelnen Bestimmungen dieser Ausfüllungsnorm abgeleitet werden. Soweit diese

Normen aber unklar sind und keine ausreichend bestimmten Gebots- oder Verbotsvorschriften enthalten, ergibt sich eine besondere Bestimmtheitsproblematik. Die durch das rechtsstaatliche Prinzip „nulla poena sine lege“ gezogenen Grenzen des Strafrechts gelten auch für unionsrechtliche Verhaltensnormen, die durch Verweisung zum Inhalt einer Blankettstrafnorm geworden sind (vgl idS Höpfel, Wiener Kommentar zum StGB^2 § 1 Rz 38; C. Fuchs, in Raschauer/Wessely (Hrsg) VStG^2, Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren Rz 33; Wessely in Raschauer/Wessely (Hrsg) VStG^2 Rz 12 ff, 15 zu § 1 VStG).

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (vgl aus jüngerer Zeit VfSlg 17349/2004; VfSlg 17479/2005) muss der Tatbestand mit genügender Klarheit als Verbotsnorm und damit als strafbarer Tatbestand so gekennzeichnet sein, dass jedermann ihn als solchen zu verstehen vermag (VfSlg 12947/1991). Ein unerlaubtes Verhalten darf nur dann und insoweit angenommen werden, als die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig eingesehen werden kann, dass jeder berechtigte Zweifel über den Inhalt des pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist (VfSlg 14319/1995).
(LVwG Oö. 26. Juli 2018, LVwG-000221)

III.3.3. Frühere Kennzeichnungsvorschriften

Vergleichbare gesetzliche Blankettstrafnormen waren schon früher zur Sanktionierung von Verstößen gegen die österreichischen Vorgängerregelungen in den Lebensmittelkennzeichnungsverordnungen (LMKV) 1973 und 1993 vorgesehen. Das Zuwiderhandeln gegen Kennzeichnungspflichten der LMKV 1973 war durch die generelle Blankettstrafnorm des § 74 Abs 5 Z 1 Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 sanktioniert. Bei der LMKV 1993 waren Zuwiderhandlungen ganz allgemein durch § 74 Abs 5 Z 2 1975 und seit dem Inkrafttreten des LMSVG am 1. Jänner 2006 durch § 90 Abs 3 Z 2 LMSVG bis zum gesetzlichen Außerkrafttreten der LMKV 1993 am 12.12.2014 (vgl § 95 Abs 22 Z 1 LMSVG) unter Strafe gestellt. Die LMKV 1973 hat im § 1 Abs 1 noch bestimmt, dass Lebensmittel, sofern sie im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen sind. Der Verwaltungsgerichtshof verstand darunter auch das Inverkehrbringen durch ein „Liefern“ (VwGH 21.12.1992, Zl. 92/10/0184). Das Inverkehrsetzen war der Oberbegriff und umfasste daher auch das Verkaufen und Feilhalten (VwSlg 10232 A/1980). Dabei handelte es sich zumindest um Varianten eines Inverkehrbringens, die auch unter die aktuelle Legaldefinition des Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw des § 3 Z 9 LMSVG fallen würden.

§ 1 der LMKV 1993 enthielt keine vergleichbare Bestimmung über das Inverkehrsetzen. Der Anwendungsbereich wurde im Absatz 1 nur mehr auf alle verpackten Waren, die ohne weitere Verarbeitung für den Letztverbraucher bestimmt sind, bezogen. Ein Normadressat wird nicht ausdrücklich genannt. Ein der Verordnung

zu Grunde liegender weiter Begriff des Inverkehrbringens iSd § 1 Abs 2 LMG 1975 wurde einfach aus dem Gesamtinhalt der Verordnung angenommen (vgl Blass ua, LMR[3] Rz 5 zu § 1 LMKV [2. Grund-Lfg]). Die generelle Blankettstrafnorm des § 90 Abs 3 Z 2 LMSVG iVm der LMKV 1993 hat – anders als das deutsche Recht – keine ausdrückliche Anknüpfung an das Inverkehrbringen nicht ordnungsgemäß gekennzeichneter Ware vorgenommen (vgl Blass ua, LMR[3] Rz 16 zu Art 8 EUInformationsVO, LVwG Oö. 26. Juli 2018, LVwG-000221).

III.4. Beurteilung des Tatvorwurfes

III.4.1. Keine Grundlage für ein allgemeines Verbot des Inverkehrbringens

Die belangte Behörde wirft dem Bf, als Geschäftsführer des „Erzeugers“ das „Ausgeben“ des den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Produkts die Firma X GmbH an einem Tatort in H. vor. Mit „Ausgeben“ scheint die belangte Behörde auf eine Form des Inverkehrbringens nach Art 3 Z 8 der VO(EG) Nr. 178/2002 (EG-BasisVO) der in Form einer sonstigen Weitergabe zurückzugreifen zu wollen. („Inverkehrbringen”: das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst;)
Diese Definition kennt die LMIV nicht. Ein Verbot des Inverkehrbringens von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneter Ware, das für Lebensmittelunternehmer auf allen Vertriebsstufen gilt, müsste sich aus der LMIV ableiten lassen. Diese unmittelbar anwendbare EU-Rechtvorschrift mit ihren Geboten oder Verboten gibt als Ausfüllungsnorm der allgemeinen Blankettstrafbestimmung des § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG, erst einen bestimmten Inhalt. Letztere kennt keine bestimmte Tathandlung, sondern bedroht nur ein Zuwiderhandeln gegen die EU-Verordnung schlechthin mit Strafe.

Die Verordnung gilt nach Art 1 Abs 3 LMIV für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich der von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegebenen oder für diese Anbieter bestimmten Lebensmittel. Jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, sind gemäß Art 6 LMIV Informationen nach Maßgabe der Verordnung beizufügen. Gemeint sind die Pflichtinformationen gemäß Art 9 ff LMIV und freiwillige Angaben gemäß Art 36 f LMIV. Art 6 ordnet die grundlegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Information „nach Maßgabe dieser Verordnung“ an, ohne selbst Näheres zu regeln.

Insbesondere kann der Regelung aber kein Verbot des Inverkehrbringens durch verantwortliche Unternehmer nach Art 8 Abs 1 LMIV entnommen werden. Gemäß Art 8 Abs 3 LMIV besteht ein Verbot der Abgabe nur für

nachgelagerte Lebensmittelunternehmen in der Vertriebskette wie z.B. Einzel- und Großhändler (vgl Meisterernst in Zipfel/Rathke, C 113 Art 6 Rz 5).

Es gibt demnach keine allgemeine Verbotsnorm in der LMIV, die unmittelbar an das Inverkehrbringen von Lebensmitteln ohne die erforderliche oder mit mangelhafter Information (Art 2 Abs 2 lit a), einschließlich der Kennzeichnung (vgl Art 2 Abs 1 lit j) anknüpft. Gemäß Art 17 Abs 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind die Mitgliedsstaaten zuständig, Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen festzulegen (vgl. LVwG Oö. 26. Juli 2018, LVwG-000221, LVwG Tirol 4. Juni 2018, LVwG-2018/41/0348-2; LVwG Niederösterreich 4. Juli 2017, LVwG-S-1739/001-2016).

Der von der belangten Behörde gegen den Bf erhobene Tatvorwurf des Ausgebens (einer Variante des Inverkehrbringens), (noch dazu als „Erzeuger“, einer Rolle, die die LMIV nicht kennt,) entspricht deshalb nicht der Rechtslage nach der Regelung der Verantwortlichkeiten gemäß dem Art 8 LMIV.

III.4.2. Kein Inverkehrbringen nach dem LMSVG:

Die belangte Behörde wirft dem Bf vor, das den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechende Produkt, sei durch Ausgeben an das Lager der Firma S. in Verkehr gebracht worden.
Aus der Begründung des Straferkenntnisses ergibt sich, dass die belangte Behörde davon ausgeht, dass es sich beim Lager bei der Firma S. um ein externes Lager der E. I. GmbH handeln soll.

Bei dem aus der EG-BasisVO in das LMSVG übernommenen Begriff des Inverkehrbringens handelt es sich dabei um „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jede andere Form der Weitergabe, gleichgültig ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst (vgl Blass ua, LMR^3 Rz 53 zu § 3 LMSVG).

Nach der Kommentarliteratur meint die Begriffsbestimmung damit den Verkauf (oder andere Formen der Weitergabe) und das Bereithalten zum Verkauf.

Wenn die belangte Behörde dem Bf also eine Weitergabehandlung (arg. „Ausgabe“) innerhalb des Unternehmens, hier zwischen der als Erzeuger angenommenen E. I. GmbH und dem eigenen Lager, also die Verschiebung innerhalb des Betriebs vorwerfen will, liegt noch kein Inverkehrbringen iSd LMSVG vor, zumal das Produkt dann gerade noch nicht zum Verkauf bereitgehalten wurde. Dies kann frühestens dann der Fall sein, wenn das Produkt im Lager zum Zweck des Verkaufs oder der sonstigen Weitergabe bereitgehalten wurde.

Selbst wenn man also davon ausgehen will, dass es vorliegend auf ein Inverkehrbringen iSd EG-BasisVO ankommen würde hätte die belangte Behörde dem Bf eine Handlung vorgeworfen, die (noch) nicht als Inverkehrbringen qualifiziert werden kann.

Es ist hier aber am Rande zu bemerken, dass der von der Behörde angenommene und im Spruch dargestellte Vorgang des Ausgebens von der E. I. GmbH an die Fa. S. sich nicht aus dem Verfahrensakt ergibt. Es finden sich keine Aktenbestandteile, die es dem Verwaltungsgericht ermöglichen würden, den beschriebenen Vorgang nachzuvollziehen. Angesichts der Holdingfunktion der E. I. GmbH ist eine Weitergabe von Produkten von dieser an ein Lager eher unwahrscheinlich.

III.4.3. Tatort beim Zuwiderhandeln gegen Kennzeichnungspflichten

Im § 1 Abs 1 und 2 LMKV 1973 war eine Kennzeichnungspflicht entsprechend dieser Verordnung für verpackte Lebensmittel vorgesehen, die dazu bestimmt waren, an den Verbraucher abgegeben zu werden und die im Inland gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt wurden, wobei für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung gemäß § 6 lit a LMKV 1973 primär der Verpacker verantwortlich war. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Verwaltungsübertretung gemäß § 74 Abs 5 Z 1 LMG 1975 durch Zuwiderhandeln gegen Kennzeichnungsvorschriften der LMKV 1973 handelte es sich um ein Unterlassungsdelikt, welches zu der Zeit und an dem Ort begangen wird, zu der und an dem der Täter hätte handeln sollen. Die Verwaltungsübertretung des verantwortlichen Verpackers sei bereits am Sitz seines Erzeugungsbetriebes in dem Augenblick begangen worden, als die Ware an das Verkaufsgeschäft expediert wurde.
Als Ort der Begehung sei jener Ort anzusehen, an dem der Verpacker die Ware durch Auslieferung aus seinem Erzeugungsbetrieb, in welchem verpackt worden war, in Verkehr gesetzt hatte und nicht der Ort des Feilhaltens der Ware im Verkaufsgeschäft (vgl VwGH 9. November 1981, Zl. 81/10/0111). In ständiger Judikatur hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass diese Verwaltungsübertretung dadurch begangen werde, dass es der Täter beim Inverkehrsetzen von verpackten Lebensmitteln unterlässt, diese vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Tatort sei, wo das verpackte Lebensmittel das erste Mal ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung in Verkehr gesetzt wird und Tatzeit wann dies geschieht (vgl mwN VwGH 12. März 1984, Zl. 1667/80; VwGH 16. März 1987, Zl. 86/10/0188).
In der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Verwaltungsübertretung nach § 74 Abs 5 Z 2 LMG 1975 wegen Zuwiderhandlungen gegen die LMKV 1993 wurde diese Linie im Wesentlichen beibehalten und weiterhin ein Unterlassungsdelikt angenommen. Im Fall der Lieferung eines nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Lebensmittels durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb werde die Übertretung am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, indem die

Ware expediert wird (VwGH 30. Juni 1997, Zl. 97/10/0045; VwGH 20. September 1999, Zl. 97/10/0011 jeweils unter Hinweis auf VwGH 9. November 1981, Zl. 81/10/0111). Diese Judikatur erging ungeachtet dessen, dass die LMKV 1993 nach ihrem § 1 Abs 1 und 2 (abweichend zur LMKV 1973) nur mehr auf alle verpackten Waren, die ohne weitere Bearbeitung für Letztverbraucher bestimmt sind, anzuwenden war. Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 LMKV 1993 waren Name und Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung oder eines im EWR niedergelassenen Verkäufers Pflichtangabe bei der Kennzeichnung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Erkenntnis vom 26. Juli 2018, LVwG-000221, dargestellt, dass derartige unter dem Anwendungsbereich der LMIV zu beurteilende Fälle mit den Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofs zum Tatort bei Zuwiderhandlungen gegen Kennzeichnungspflichten nach den Lebensmittelkennzeichnungsverordnungen 1973 und 1993 vergleichbar sind. Auch der vorliegende Fall ist sachlich und rechtlich vergleichbar. Auch vorliegend geht es um die Vermarktung eines vorverpackten Lebensmittels das durch den Hersteller bzw. Erzeugungsbetrieb nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten wurde.

Zuwiderhandlungen gegen Kennzeichnungspflichten nach der LMIV werden nach Art 8 Abs 1 LMIV in dem Erzeugungs- oder Handelsbetrieb begangen, unter dessen Namen oder Firma das vorverpackte Lebensmittel am Endverbrauchermarkt angeboten wird. Die primäre Verantwortlichkeit trifft den Vermarkter „E. A. GmbH“. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Unterlassungsdelikt vor, das am Sitz des Betriebes des Vermarkters im Zeitpunkt der Auslieferung bzw. des Expedierens der Ware begangen wird. Diese wird mit diesem Zeitpunkt in Verkehr gesetzt und die Unterlassung ist vollendet, weil der Täter spätestens bis zu diesem Zeitpunkt der Auslieferung hätte handeln sollen. Danach ist es nicht mehr strafbefreiend möglich.
(vgl. LVwG Oö. 26. Juli 2018, LVwG-000221).

Die anzulastende Tat wäre also am Sitz des Vermarkters „E. A. GmbH“ in T., X, begangen worden.

III.4.4. Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006;).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise

zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).“
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257).

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44 a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17. 9. 2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091):

• Tatort: Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z. 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes (VwGH 20. 6. 1990, 89/01/0350; zum Tatort vgl § 27 Rz 4 f). Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt diesen Anforderungen nicht (VwGH 25. 9. 1991, 91/02/0051). Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden (VwSlg 11.894 A/1985; zB VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [StVO: die Angabe eines Straßenstücks ist auch ohne genaue Kilometerangabe ausreichend]), doch wird auf eine (wenn auch nur allgemeine) Bezeichnung des Tatortes in aller Regel nicht verzichtet werden können (VwGH 8. 2. 1990, 89/16/0044; als auch VwGH 22. 4. 1993, 92/09/0377 [das Fehlen jeder Tatortangabe im Spruch belastet den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes]; zu Ausnahmefällen vgl VwGH 23. 10. 1991, 91/02/0073 [Übertretung des § 103 Abs 2 KFG]). Im Übrigen ist das gem. § 44 a Z. 1 an die Tatortumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes (VwGH 20. 5. 2003, 2002/02/0236; 6. 6. 2012, 2011/08/0368); so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zur Umschreibung des Tatortes bei einzelnen

Verwaltungsübertretungen bei Walter/Thienel II^2 § 44 a E 244 ff". [Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 3 (Stand 1.7.2013, rdb.at)]

„Der Tatort ist essentielles Element der in den Spruch eines Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG aufzunehmenden als erwiesen angenommenen Tat. Zu einem Austausch dieses wesentlichen Tatbestandselementes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung (hier: Änderung der Tatortbezeichnung von Grundstück Nr 93/2 in Nr 93/1) ist die Berufungsbehörde auch dann nicht berechtigt, wenn sie damit nur einen der Strafbehörde erster Instanz unterlaufenen Irrtum richtigstellen will (Hinweis E 15.11.1994, 92/07/0139)." (VwGH 19. September 1996, 96/07/0002)

III.4.5. Um den Bf vor Doppelbefolgung zu schützen, ist es also erforderlich dem Bf einen konkret auf einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand zu stützenden Vorwurf zu machen. Dabei sind alle vom gesetzlichen Tatbestand umfassten Tatbestandselemente in den Spruch konkretisiert aufzunehmen, Verhaltensweisen, die für den Tatbestand nicht relevant sind, sind wegzulassen. Dem Bf ist die Tat im Übrigen bezogen auf einen bestimmten, konkret zu nennenden Tatort anzulasten.

Die belangte Behörde hat dem Bf vorliegend zunächst eine Handlungsweise vorgeworfen, die die LMIV nicht kennt, nämlich ein Inverkehrbringen in Form des „Ausgebens".
Sie wirft dem Bf damit ein Begehungsdelikt vor.

Den wesentlichen Umstand der Rolle des Vermarkters in der Gemeinschaft, hat sie übersehen.

Hinzu kommt, dass die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisse mehrere Orte nennt, nämlich den Sitz eines Unternehmens, dessen der Geschäftsführer der Bf ist, welches aber mit der vorliegenden Tat nicht in Zusammenhang steht (Das vermarktende Unternehmen hat seinen Sitz am gleichen Ort). Die belangte Behörde nennt weiters den Sitz jenes Unternehmens an welches „ausgegeben" worden sein soll, gleichzeitig jener Ort, an dem die Probe gezogen wurde. Die belangte Behörde scheint letzteren Ort als Tatort in Betracht zu ziehen, weil sie diesen mit der von ihr angenommenen Tathandlung in Verbindung bringt.

Vor dem Hintergrund, dass nach dem oben Gesagten ein Unterlassungsdelikt vorliegt, das am Sitz des Vermarkters begangen wird, hat die belangte Behörde aber einen unrichtigen Tatort vorgeworfen.

Insgesamt ist der Vorwurf auch unklar, weil die belangte Behörde nicht unverwechselbar offenlegt wo sie die Tat als begangen erachtet.

Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass der der VwGH zuletzt wie folgt ausgesprochen hat: „Beim ‚Inverkehrbringen von Lebensmitteln', die in näher zu bezeichnender Weise den Vorschriften nicht entsprechen, handelt es sich um ein Begehungsdelikt (vgl. VwGH 21.10.2010, 2010/10/0144; 14.6.2012, 2009/10/0080; VwGH 9.3.1998, 97/10/0232; 25.2.2003, 2001/10/0257). Tatort ist der Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde (vgl. VwGH 16.12.1996, 93/10/0180; 9.3.1998, 97/10/0232; 25.2.2003, 2001/10/0257). Im Fall der Lieferung durch einen Erzeugungs- oder Handelsbetrieb wird die Verwaltungsübertretung am Sitz dieses Betriebes in dem Augenblick begangen, in dem die Ware expediert wird (VwGH 30.6.1997, 97/10/0045). Korrespondierend zum Tatzeitpunkt ist Tatort der Ort, von dem aus das Lebensmittel ausgeliefert wird." (VwGH 24. Oktober 2018, Ra 2017/10/0169).
Der Verwaltungsgerichtshof geht in dieser Entscheidung nunmehr auch zum Begehungsdelikt davon aus, dass der Tatort am Sitz des Unternehmens liegen kann (er verweist hier aber auf seine Judikatur zum Unterlassungsdelikt VwGH 30.6.1997, 97/10/0045), sodass vor diesem Hintergrund auch im Hinblick auf das von der belangten Behörde vorgeworfene Begehungsdelikt, der Tatort des „Ausgebens" in H. nicht in Betracht käme.

III.4.6. Um den Bf vor Doppelbefolgung zu schützen, ist es auch sonst erforderlich dem Bf einen konkret auf einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand zu stützenden Vorwurf zu machen. Dabei sind alle vom gesetzlichen Tatbestand umfassten Tatbestandselemente in den Spruch konkretisiert aufzunehmen, Verhaltensweisen, die für den Tatbestand nicht relevant sind, sind wegzulassen.
Vorliegend hat die belangte Behörde dem Tatbestand eine bestimmte Form des Inverkehrbringens („Ausgeben", wobei es sich dabei um kein Inverkehrbringen handelt) und eine Rolle (Erzeuger), aus der sie die Verantwortlichkeit für die fehlerhafte Kennzeichnung ableitet, beigefügt, die die LMIV nicht kennt. Den wesentlichen Umstand der Rolle des Vermarkters in der Gemeinschaft, hat sie übersehen.
Art 6 LMIV hat überdies zum Inhalt, dass „jedem Lebensmittel, das für die Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist, Informationen nach Maßgabe dieser Verordnung beizufügen" sind, weiters, die Lebensmittel nach Art 1 Abs 3 LMIV für den Endverbraucher bestimmt sein müssen. Diese Umstände sind demnach Tatbestandselement und sind innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorzuwerfen (vgl LVwG Tirol vom 14. November 2016, LVwG-2015/19/2236-2).
Auch die Frage, ob es sich um ein vorverpacktes Lebensmittel gehandelt hat ist von Bedeutung, da die LMIV in Bezug auf die Kennzeichnung auch nicht vorverpackte Lebensmittel erfasst (vgl. Art 8 Abs 7 LMIV und Art 12 Abs 2 iVm Art 44 LMIV). Der Umstand der Vorverpackung ist daher wesentliches Tatbestandsmerkmal und vorzuwerfen.

Die belangte Behörde hat dem Bf insofern Sachverhaltselemente angelastet, die nicht Teil des ihm vorzuwerfenden Tatbestands sind, andere wesentliche Tatbestandsmerkmale nicht.

III.4.7. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht stellt bspw. weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl näher VwGH 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerde-verfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.5. Ergebnis

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die belangte Behörde dem Bf ein Begehungsdelikt unter Heranziehung einer bestimmten Form eines Inverkehr-bringens vorgeworfen hat, obwohl die LMIV den Begriff des Inverkehrbringens nicht kennt und es sich bei Kennzeichnungsmängeln in Anlehnung an die Judikatur des VwGH um Unterlassungsdelikte handelt. Die belangte Behörde nimmt überdies ein Inverkehrbringen an, wo angesichts des Fehlenden Bereithaltens zum Verkauf noch kein solches gegeben ist. Sie hat in der Folge zudem einen Tatort angenommen, der als solcher nicht in Betracht kommt (Hörsching). Die belangte Behörde hat dem Bf den Vorwurf weiters in Bezug auf eine Rolle gemacht, die die LMIV nicht kennt, weil sie dem Bf angelastet hat, das Unternehmen habe als Erzeuger gehandelt. Nach dem Wortlaut der LMIV haftet aber jenes Unternehmen, unter dessen Namen das Produkt vermarktet wird (Vermarkter). Sie hat zudem ein Unternehmen gewählt, welches weder Hersteller, noch Vermarkter ist. Auf dem Produktetikett scheint ein anderes Unternehmen als Vermarkter auf und wird angeführt, dass das Produkt in Bayern hergestellt wird, sodass nur das auf dem

Etikett angegebene Unternehmen als Adressat in Betracht kommt und der Vorwurf auch in sich (sachlich) unrichtig ist, weil die Behörde einem unbeteiligten Unternehmen einen falschen Vorwurf macht.
Daneben hat die belangte Behörde es unterlassen, festzustellen und vorzuwerfen, dass ein zur Lieferung an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmtes vorverpacktes Produkt vorliegt, obwohl es sich hier um wesentliche Tatbestandsmerkmale handelt, weil Produkte, die nicht für Konsumenten (iwS) bestimmt sind, nicht von der LMIV erfasst sind und nicht vorverpackte Lebensmittel keine Nährwertkennzeichnung aufweisen muss.

Die belangte Behörde hat dem Bf insofern Sachverhaltselemente angelastet, die nicht Teil des ihm vorzuwerfenden Tatbestands sind, andere wesentliche Tatbestandsmerkmale hat sie nicht vorgeworfen.

Am Rande darf bemerkt werden, dass der Spruch auch sonst nicht ausreichend klar gefasst ist. So handelt es sich bei der LMIV um eine dem nationalen österreichischen Recht (ua. dem LMSVG) vorgehende unmittelbar anwendbare Unionsnorm, weshalb der Vorwurf, die Kennzeichnung entspreche „nicht den Verordnungen gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz“ unrichtig ist und die belangte Behörde nach den im Spruch aufgeführten Bestimmungen der LMIV auch deren Bezeichnung (LMIV oder Verordnung (EU) Nr. 1169/2001) aufführen hätte müssen um den Bf ausreichend darüber in Kenntnis zu setzen, gegen welches Gesetzeswerk er verstoßen hat.

Die belangte Behörde hat dem Bf im Übrigen einen Vorwurf gemacht, der nach dem differenzierten Modell einer Stufenverantwortung im Art 8 LMIV unzutreffend ist. Ein allgemeines Verbot des Inverkehrbringens von mangelhaft gekennzeichneten Lebensmitteln ist aus der LMIV nicht ableitbar und kann – abgesehen von der Unzulässigkeit einer solchen Ausdehnung der Strafbarkeit im vollharmonisierten Bereich des Art 8 Abs 3 LMIV – mit einer generellen Blankettstrafnorm wie § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG auch nicht geschaffen werden.
(vgl. LVwG Oö. 13. August 2018, LVwG-000227; LVwG Tirol 4. Juni 2018, LVwG-2018/41/0348-2)

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis umschreibt kein strafbares Verhalten des Bf auf der Grundlage der allein maßgeblichen Unternehmerpflichten nach Art 8 LMIV. Der Erzeuger ist schlicht nicht verantwortlich.

Der ein nicht strafbares Verhalten umschreibende Spruch war deshalb aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

III.6. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens ebenso wie die

Verpflichtung zum Ersatz von Kosten der Lebensmitteluntersuchung gemäß § 71 Abs 3 LMSVG, die die belangte Behörde dem Bf aber ohnehin nicht vorgeschrieben hat.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da Rechtsfragen im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Soweit ersichtlich, existiert noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers nach dem abgestuften Verhältnis von Art 8 LMIV.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl